



**Ausschuss für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr**

**Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4300**

A02

I.D. HOLZ e. V.

Zentrum HOLZ
Carlsauestr. 91a
59939 Olsberg-Steinhelle
+49 2962 802996-0
+49 2962 802996-9 fax

www.id-holz-nrw.de

30 09-2016

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 25-10-2016
„Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)“

Drucksache 16/12119

Schriftliche Stellungnahme zum vorliegenden Fragenkatalog

Verfasser: **Dipl.-Ing. Annette Clauß**
Holzbaufachberatung im Zentrum HOLZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Stellungnahme werde ich mich die nachfolgend markierten Fragen des vorgestellten Fragenkatalogs konzentrieren, welche die Belange des Holzbaus tangieren.

- 1. Wo sehen Sie Verbesserungen, wo Verschlechterungen im neuen Entwurf der BauO NRW gegenüber der geltenden Fassung?**
2. Wie wirkt sich der Wegfall des bisherigen § 67 BauO NRW (genehmigungsfreie Wohngebäude, Stellplätze und Garagen aus)?
3. Glauben Sie, dass der Entwurf grundsätzlich dazu beiträgt, unnötige Bürokratie abzubauen?
4. Welche Verfahrensvereinfachungen vermissen Sie in dem Gesetzesentwurf zur Novelle der Landesbauordnung?
- 5. Sind Sie der Auffassung, dass der Entwurf dazu beiträgt, kostengünstiger zu bauen?**
6. Lassen sich mit dem Entwurf die Grundsätze des flächen- und ressourcenschonenden Bauens gut umsetzen? Lassen sich hier noch Verbesserungen denken, welche?
7. Welche Position haben Sie zu den Abstandsflächenregelungen, die bei der Ersetzung von Bestandsgebäuden durch Neubauten greifen sollen?
8. Wie stehen Sie zu den Vorschriften zum barrierefreien Bauen? Haben Sie hier andere Vorschläge und wie begründen Sie diese ggf.?
9. Inwiefern sehen Sie eine verbindliche Quote für rollstuhlgerechte Wohnungen in der Landesbauordnung für die Ausgestaltung einer bedarfsgerechten Wohnungsbaupolitik als zweckdienlich an?
10. Ist die Barrierefreiheit jeweils ausreichend eindeutig definiert? An welchen Stellen gibt es Unklarheiten?



11. **Glauben Sie, dass die bestehende Diskriminierung des Werkstoffes Holz mit dem Entwurf – wenigstens partiell – überwunden wird? Was hätten Sie sich in diesem Zusammenhang noch gewünscht?**
12. **Halten Sie die Vorschriften zum Brandschutz für angemessen?**
13. Unterstützt der Entwurf neue Mobilitätskonzepte?
14. Lassen sich kommunale Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich des kompakten Bauens, Verkehrsvermeidung bzw. –reduzierung, alternative Verkehrsträger, dezentrale Energiekonzepte) besser abbilden und umsetzen?
15. Werden neue Wohnformen und neue Eigentumsformen (z.B. Mehrgenerationenhäuser, Baugruppen) vom vorliegenden Entwurf zumindest gedanklich gefördert und unterstützt? Was ließe sich hier noch verbessern?
16. Genügt der Entwurf den Anforderungen einer nachhaltigen Raumnutzungsstruktur?
17. Werden Aspekte der Alterung, Diskriminierungsfreiheit, Nutzungs Offenheit usw. ausreichend berücksichtigt?
18. Wie kann sichergestellt werden, dass eine fehlende Stellplatzverpflichtung nicht zur Inanspruchnahme von Stellplätzen in benachbarten Wohnquartieren führt?
19. Kleine Eigentumsstrukturen führen häufig (Abstandsflächen, Zuwegung, Brandschutz etc.) zu baurechtswidrigen Situationen. Durch Baulasten (u.a. Vereinigungsbaulast) kann Baurecht hergestellt werden. Wie wird eine einheitliche Verwaltungspraxis bei den Baulasterklärungen sichergestellt?
20. Die Entscheidung über den Stellplatzbedarf für Autos und Fahrräder sollen künftig die Stadträte und nicht mehr die Bauaufsichtsbehörden treffen. Welche Chancen und Risiken sehen Sie durch diese Aufgabenübertragung an die Kommunen?
21. In den Empfehlungen des Abschlussberichtes der Baukostensenkungskommission aus November 2015 werden die Länder aufgefordert, die Landesbauordnung stärker an die Musterbauordnung zu orientieren. Inwiefern sehen sie diese Forderung im vorgelegten Gesetzesentwurf als hinreichend umgesetzt an?

Ad 1) Wo sehen Sie Verbesserungen, wo Verschlechterungen im neuen Entwurf der BauO NRW gegenüber der geltenden Fassung?

Verbesserungen:

- _Aufschlüsselung der Gebäudeklassen entsprechend MBO,
- _Einführung des Begriffs „hochfeuerhemmend“ mit Aufweitung des Einsatzbereichs von Holz und Holzwerkstoffen als Vertreter der „brennbaren“ Baustoffen in Gebäuden bis Gebäudeklasse 4
- _geregelt Möglichkeit zur Ausbildung von Brandwandersatzwänden unter Verwendung brennbarer Baustoffe

Verschlechterungen:

- _Übersichtstabellen zu den Brandschutzanforderungen entsprechend §29 BauO NRW 2000 sind entfallen. Der unter 27. der Erläuterungen zur Novelle genannte Grund für den Wegfall der Tabelle „mangelnde Praktikabilität“ ist für andere Bundesländer (z.B. Berlin) kein Hindernisgrund, tabellarische Zusammenfassungen als Anhang zu ihren Landesbauordnungen einzuführen, um die Praktikabilität zu verbessern.

_die BauO soll für NRW gelten, ist jedoch in der Benennung zuständiger Bauaufsichtsbehörden sehr allgemein gehalten. An dieser Stelle wäre ein Hinweis auf die in NRW zuständigen Behörden und Dienststellen z.B. über ein Organigramm als Anlage der BauO sehr hilfreich. Nach Meinung des Verfassers würde an dieser Stelle bereits ein Verweis auf die Websites der zuständigen Landesbehörden genügen!

_§ 60 BauO verzichtet auf die Angaben der „sachlichen Zuständigkeit“ entsprechend § 62 BauO (2000). Die in der Erläuterung zu Nr. 62 genannte Begründung zu Wegfall der Zuständigkeitsregelungen ist im Wortlaut der BauO nicht abzulesen. Ein ergänzender Hinweis gem. „die Zuständigkeiten sind nach OBG NRW geregelt“ – würde hier Klarheit bringen.

_BauO in der vorgelegten Fassung wurde nahezu vollständig von expliziten Hinweisen auf mitgeltende Bestimmungen und Regelungen befreit.

Somit wird die BauO als allgemeines Gesetz für den Baupraktiker, der in der Regel kein im Bau-, Verwaltungs- und Ordnungsrecht bewandelter Jurist ist, unübersichtlich.

Nach Meinung des Verfassers wäre über einen Verweis auf die Websites der obersten Bauaufsichtsbehörde (und der dort platzierten Verlinkung zu den Landesgesetzen in der jeweils gültigen Fassung) sowie der gem. § 86 BauO zu erlassenden Rechtsverordnungen eine deutliche Vereinfachung und Erleichterung der Nutzbarkeit möglich.

Ad 5) Sind Sie der Auffassung, dass der Entwurf dazu beiträgt, kostengünstiger zu bauen?

Der vorliegende Entwurf der BauO NRW beinhaltet prinzipielle Vorgaben, die Baukonstruktionen in technischer Hinsicht dahingehend reglementieren, dass die in § 3 Satz 1 genannten allgemeinen Zielsetzungen beachtet werden.

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird.

Baukosten und kostengünstiges Bauen sind keine explizit genannten Belange in den allgemeinen Zielsetzungen und müssen in der BauO NRW vor anderen Aspekten des Bauens zurückstehen.

Die Betrachtung eines Baukostenindex für Neubauten oder Umbauen und den daraus abzulesenden signifikanten Anstieg von Baukosten über die letzten Jahre allein ist kein adäquates Maß, um eine Aussage zu kostengünstigem Bauen zu treffen.

Kostengünstiges Bauen erstreckt sich nach Meinung des Verfassers über das Preis- Leistungsverhältnis bei der Ersterrichtung von Bauwerken hinaus. Es betrifft auch die Möglichkeiten des Umbauens und Erweiterns von Bestandsgebäuden, die zukünftigen baulichen Veränderungen an heutigen Neubauten, sowie die Kosten eines möglichen Rückbaus inklusive des Aufwands zur Trennung von Baustoffen für eine Weiter- oder Wiederverwendung.

Eine Betrachtung von Lebenszykluskosten zur Konkretisierung der „Kostenfaktoren“ wurde weder in der bestehenden, noch in der nun geplanten BauO NRW gefordert.

Heutige Bauwerke beinhalten als Antwort auf die Anforderungen der bestehenden BauO hochgradig komplex funktionierende, oft mehrschichtig aufgebaute Bauteile. Ob und wie weit ihre Funktionalität über die angestrebte technische Nutzungsdauer tatsächlich erreicht wird, lässt sich heute nur erahnen.

Allgemeine Anforderungen hinsichtlich einer „Rückbaubarkeit“ von Bauwerken, der Wiederverwendung von Bauteilen und Baustoffen, der Zuführung zu Recycling-Prozessen oder einer Kaskadennutzung sind in der BauO NRW nicht vorgesehen.

Um die Ressource „Landschaft“ zu schonen, werden zukünftig vermehrt Bauwerke auf bereits erschlossenen Grundstücken, als Aufstockungen und Nachverdichtungen und als Ersatz für bestehende Gebäude errichtet werden müssen. Mit der Einführung der Gebäudeklassen 1 -5 und der Möglichkeit, vergleichsweise leichte Holzkonstruktionen auch in 4 und 5 Geschossigen Gebäuden einzusetzen, wird eine Nachverdichtung über Aufstockungen von Bestandsgebäuden erleichtert. Mit dieser Möglichkeit ist eine Abwägung zwischen dem vollständigen Ersatz eines Gebäudes durch einen moderneren, ggf. höheren Neubau oder die Aufstockung des Bestandsgebäudes (ohne den Kostenfaktor der Gründungsertüchtigung) möglich.

Eine Vielzahl der heutigen Bauaufgaben betreffen bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden. Insofern ist die Änderungen gem. § 77 (4) „Pflicht zur Verwahrung der Baugenehmigung sowie der bautechnischen Nachweise...“ für zukünftige Neu- und Umbaumaßnahmen aus dem Blickwinkel eines Planers unter dem Aspekt des „kostengünstigen Bauens“ sehr zu begrüßen.

Allerdings erlaubt die BauO eine Beschränkung der inhaltlichen Prüfung zwischen Bauvorlagen, und dem tatsächlich realisierten Bauwerk auf stichprobenhafte Kontrollen durch Sachverständige und Bauaufsichtsbehörden.

In der Vergangenheit erreichte diese Form der Kontrolle nicht immer die erforderliche Detailschärfe. Dies führt dazu, dass die Angaben heute archivierter Unterlagen bei Umbaumaßnahmen sehr kritisch hinterfragt werden müssen. Übliche Abweichungen betreffen sowohl die tragkonstruktiven Belange als auch – in weitaus stärkerem Maß – die Haustechnischen Anlagen, Wasser- und Elektroinstallationen sowie die Angaben zum Brand- und Wärmeschutz.

Genehmigungsfreie Umbauten werden in öffentlichen Bauaktenarchiven nicht erfasst.

Über kleinere Veränderungen an Haustechnischen Anlagen, Gas-, Wasser und Elektroinstallationen werden in der heutigen Praxis weder umfassende Pläne gefertigt noch Baudokumentationen zur Aufnahme in öffentlich zugängliche oder privat geführte Bauakten angelegt.

Hinsichtlich des kostengünstigen Bauens könnte sich die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Bauvorlagen, Sachverständigenerklärungen etc. zur Vereinfachung von zukünftigen Eingriffen in die Bausubstanz als Mittel zur Kostensteigerung erweisen, da sie von den – angesichts der heutigen Baupraxis als utopisch zu beurteilenden – Annahmen ausgehen, Bauvorlagen entsprächen der realisierten Bauausführung und eine Verpflichtung zur Aufbewahrung technischer Unterlagen durch den Besitzer führe zu einer Übergabe aller (maßgeblichen) Unterlagen an den Rechtsnachfolger.

Ad 11) Glauben Sie, dass die bestehende Diskriminierung des Werkstoffes Holz mit dem Entwurf – wenigstens partiell – überwunden wird? Was hätten Sie sich in diesem Zusammenhang noch gewünscht?

Die vorliegende Fassung der BauO NRW übernimmt den Wortlaut der MBO 2016 zu den Gebäudeklassen § 2 (3) und den daraus abzuleitenden Anforderungen an den konstruktiven Brandschutz §§ 26 – 32.

Zukünftig wird es in auch NRW möglich sein, Gebäude in den Gebäudeklassen 1 – 4 mit Tragkonstruktionen herzustellen, die in tragenden und aussteifenden Teilen aus brennbaren Baustoffen bestehen.

Mit der Übernahme der Regelungen aus der Musterbauordnung entfällt ein Großteil der „Diskriminierungen für den Baustoff Holz“, die u.a. in den Ausarbeitungen von Julian Tiemeier für Holzbau Deutschland Institut oder Prof. Dederich mit Vergleichen zwischen der Musterbauordnung in der Fassung von 2002, der Landesbauordnung von Baden- Württemberg in der Fassung von 2015 und der BauO NRW in der bislang gültigen Fassung dargestellt wurden.

Die in § 26 BauO formulierten allgemeinen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen enthalten

- (1) eine Unterscheidung der Baustoffe anhand der Entflammbarkeit,
- (2) eine Unterscheidung von Bauteilen nach der Feuerwiderstandsfähigkeit
- (3) eine Unterscheidung nach Bauteilen hinsichtlich des Brandverhaltens ihrer Baustoffe.

Aus Verständnis- und Lesbarkeitsgründen wäre es begrüßenswert, den Satz (3) redaktionell explizit zu benennen und entsprechend zu kennzeichnen, um deutlich zu machen, dass innerhalb des §26 drei verschiedene Aspekte betrachtet werden.

Zu den brennbaren Baustoffen – im Sinn der BauO – gehören neben Holz und Holzwerkstoffen auch Baumaterialien aus Erdölprodukten wie Kunststoffe sowie Verbundbaustoffe mit Carbon- und Glasfasern.

Brennbare Baustoffe erfüllen generell nicht die Anforderung „nicht brennbar“ im Sinn von § 26 (1) 1.

Durch Beimengungen von Additiven kann das Brandverhalten von Baustoffen, insbesondere ihre Entflammbarkeit und die daraus resultierende Einordnung nach § 26 (1) 2 „schwerentflammbar“ oder nach § 26 (1) 3 „normalentflammbar“ manipuliert werden.

Diese Manipulierbarkeit eröffnet einerseits die Möglichkeit zur Verwendbarkeit von schwerentflammbaren Baustoffen an Fassaden § 28 BauO und Bodenbelägen siehe § 35 (5) 4 und § 35 (6), schließt andererseits die meisten unbehandelten, quasi naturbelassenen Hölzer in diesen Anwendungen aus.

Durch Kombination mit anderen Baustoffen ist es möglich auch bei Verwendung von brennbaren Baustoffen innerhalb eines Bauteils die technische Anforderung „feuerbeständig“, gleichbedeutend mit einem Bauteilwiderstand REI 90, im Sinn von § 26 (2) zu erreichen.

Eine Verwendung von brennbaren Baustoffen innerhalb eines Bauteils mit der allgemeinen Anforderung „feuerbeständig“ wird erst durch § 26 (3) 2 ausgeschlossen. Mit den Formulierungen nach § 26 (3) ist die Verwendung von brennbaren Baustoffen auf Bauteile mit der Anforderung „hochfeuerhemmend“ oder „feuerhemmend“ sowie auf Bauteile ohne Brandschutzanforderungen beschränkt.

Hinsichtlich der Verwendung von brennbaren Baustoffen in hochfeuerhemmenden Bauteilen benennt § 26 (3) 3 ausschließlich eine Kombination aus brennbaren Baustoffen in tragenden und aussteifenden Teilen in

Verbindung mit Dämmstoffen aus nichtbrennbaren Baustoffen sowie einer erforderlichen allseitigen Brandschutzbeplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen.

Über § 26 (3) 3 wird eine für alle brennbaren Baustoffe gültige Formulierung gewählt, die den besonderen Selbstschutzmechanismus von Holz im Brandfall durch Verkohlung der Oberflächen unbeachtet lässt.

Eingeführte technische Baubestimmungen (z.B. DIN 4102-22 und DIN EN 1995-1-2) stellen Nachweisverfahren zur Bemessung unbedeckter tragender Bauteile aus Holz unter Berücksichtigung der Abbrandgeschwindigkeit und des Brandverhaltens von Holz als „Heißbemessung“ bereit.

Bei einer entsprechenden „Überdimensionierung“ des tragenden Holzquerschnitts wird im Brandfall die Verkohlung der Oberflächen den erforderlichen tragenden Kernquerschnitt ausreichend lang schützen und somit das Versagens des Bauteils hinsichtlich seiner Tragfähigkeit verzögern. Als Alternative zu Brandschutzbeplankungen aus nichtbrennbaren Baustoffen wird die natürliche Verkohlung bei dieser Form der „Heißbemessung“ als adäquate Schutzschicht verstanden.

Eine Anwendung von „Heißbemessungen“ unter ausschließlicher Berücksichtigung der natürlichen Verkohlung auf raumabschließende Bauteile wird vom Aufsteller dieser Stellungnahme unter Verweis auf die derzeit ungeklärte Nachweisführung hinsichtlich der Anforderung an die Rauchdichtigkeit als nicht zielführend angesehen.

In der vorliegenden Fassung von § 26 (3) wird nicht zwischen tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Bauteilen unterschieden.

Eine entsprechende Klarstellung bzw. Spezifikation zwischen tragenden und aussteifenden Bauteilen einerseits und raumabschließenden Bauteilen andererseits zu § 26 Satz (3) 3 wäre an dieser Stelle hilfreich gewesen. Mit der nun getroffenen Formulierung entsteht ein Widerspruch zwischen den gem. §3 (2) zu beachtenden eingeführten technischen Baubestimmungen einerseits und den in NRW verwendbaren Ergebnissen von Nachweise nach anerkannten Regeln der Technik andererseits.

Die zur bauaufsichtlichen Einführung in NRW vorgesehene **Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFH HolzR (Fassung Juli 2004)** liefert Angaben zu baulichen Durchbildung von brandschutztechnisch wirksamen Bekleidungen, wie sie gem. § 26 BauO gefordert wird. Zusätzlich verknüpft diese Richtlinie die Klassifizierung des Bauteilwiderstands für das Bauteil mit einer Kennzahl bezüglich des von der Branddauer beeinflussten Temperaturanstiegs innerhalb des Bauteils.

Ziel dieser dezidierten Betrachtung ist es, eine Brandentstehung im Inneren eines Bauteils durch Entzündung des brennbaren Baustoffs und daraus resultierende Hohlraumbrände innerhalb der Bauteile auszuschließen. Die M-HFH HolzR bildet den Stand der Technik des Jahres 2004 ab und enthält nur Angaben zur Holzrahmenbauweise. Für andere Holzbauweisen wie den Holzskelettbau, den Holzmassivbau und den Holzverbundbau sind in der genannten Musterrichtlinie keine Angaben enthalten. Eine pauschale Übertragung der Ausführungsempfehlungen gemäß M-HFH HolzR von der Holzrahmenbauweise auf andere Holzbauweisen führt zu in brandschutztechnischer Hinsicht sehr sicheren, wirtschaftlich jedoch kaum marktfähigen Konstruktionen.

In Bundesländern, in denen die Gebäudeklassen gem. MBO 2002 und die M-HFH HolzR bauaufsichtlich eingeführt wurden, werden Holz-Gebäude in der Gebäudeklasse 4 in der Baupraxis nicht mit den Konstruktionsvorgaben entsprechend § 26 (3) 3 der MBO oder der M-HFH HolzR realisiert.

In der Regel wird für derartige Gebäude ein individuelles Brandschutzkonzept erstellt, das die Rahmenbedingungen am Bauort, im Bauwerk und weitere Aspekte des Brandschutzes untersucht und

Abwägungen zwischen den allgemeinen konstruktiven Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnung und anderen Maßnahmen zur Wahrung des Schutzziels (Kompensationsmaßnahmen) trifft.

§ 53 BauO benennt für Sonderbauten die Möglichkeit, dass bei einer Einzelfallprüfung unter Wahrung der allgemeinen Anforderungen nach §3 (1) besondere Anforderungen einerseits gestellt, Erleichterungen andererseits gestattet werden können.

Die Sonderbauverordnung des Landes NRW (SBauVO) enthält ergänzende Angaben zur Verwendung brennbarer Baustoffe in Sonderbauten. Mit der SBauVO – in der heute vorliegenden Fassung – wird die Verwendbarkeit von brennbaren Baustoffen in tragenden und aussteifenden Bauteilen in den meisten Sonderbauten, insbesondere in großen Sonderbauten gem. BauO § 53 (3) gegenüber den allgemeinen Anforderungen der BauO nach §§ 26 - 32 drastisch eingeschränkt.

Auch die Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) von 2015 beschränkt die allgemeine Verwendbarkeit von brennbaren Baustoffen in Bauwerken der Industrie deutlich stärker als die allgemeinen Anforderungen des vorliegenden Entwurfs der BauO.

Sollen Holz- oder Holzwerkstoffe als Baustoffe in Sonderbauten oder in Industriebauten eingesetzt werden, ist die Erstellung von Brandschutzkonzepten baupraktisch unabdingbar.

Die im Notifizierungsverfahren befindliche Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (E MVV TB), vorliegend in der Entwurfsfassung vom Juli 2016, enthält Erläuterungen zur Anwendung technischer Baubestimmungen im Sinn der Muster – Bauordnung (Fassung 2016).

Seitens der Verbände der Holz- und Holzwerkstoff-Industrie wurden mehrere Einsprüche bezüglich einzelner Abschnitte der E MVV TB erhoben, da sie u.a. auch für bereits im Markt eingeführte Hölzer, Holzprodukte und Holzwerkstoffe weitere Nachweise zur Eignung als Baustoffe fordert und die Anwendbarkeit bestehender Technischer Baubestimmungen für geklebte Holzprodukte nicht länger vorsieht.

Sollte die oberste Bauaufsichtsbehörde gem. § 86 (11) BauO die E- MVV TB in unveränderter Form in NRW übernehmen, ergeben sich neue Einschränkungen zur Verwendung von Holz- und Holzwerkstoffen, die der angestrebten Vereinfachung und Ausweitung des Einsatzbereichs von Holz und Holzwerkstoffen in Bauwerken entgegenstehen.

Über die Musterbauordnung von 2016 hinausgehende „Lockerungen“ hinsichtlich der allgemeinen Verwendung brennbarer Baustoffe, wie sie in der LBO Baden-Württemberg 2015 enthalten sind, wurden in der vorliegenden Fassung der BauO NRW nicht aufgegriffen. Mit der LBO Ba- Wü von 2015 wurde ein Vorstoß gewagt, dessen Praxisbewährung noch aussteht.

Dieses „Risiko“ wird in NRW mit der vorliegenden, stark an der Musterbauordnung von 2016 orientierten Fassung der BauO nicht eingegangen.

Fazit:

Die bislang in NRW bestehende „Diskriminierung“ des Baustoffs Holz wird mit der Novellierung der BauO nur zum Teil aufgehoben. Durch mitgeltende Richtlinien und Verordnungen existieren weiterhin Benachteiligungen für den Werkstoff Holz. Über die noch zu erarbeitenden Verwaltungsvorschriften zur novellierten BauO können weitere Benachteiligungen für den Baustoff Holz entstehen.

Ad 12) Halten Sie die Vorschriften zum Brandschutz für angemessen?

Die Landesbauordnung definiert Parameter für bauliche Anlagen, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, die von baulichen Anlagen ausgehen.

Als Teil dieser Gefahrenabwehr beinhaltet die BauO komplexe Anforderungen an den Brandschutz. Die allgemeingültigen Angaben, die in der BauO für Bauwerke in NRW definiert werden, stellen das von Bränden in Bauwerken ausgehende Gefährdungspotential den öffentlichen Interessen gegenüber.

Mit der Niederlegung von Konstruktionsvorgaben wird ein Sicherheitsniveau beschrieben, auf das jeder Bürger in NRW an jedem Ort in NRW einen Rechtsanspruch hat.

Folglich beschreiben die allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz ein „Worst Case“-Szenario, dass sich aus den Selbstverpflichtungen des Landes und der Kommunen zur Brandbekämpfung (siehe auch Gesetz „zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015) und der als flächig vorhanden angenommenen Infrastruktur in bebauten Gebieten ergibt.

Effektiver Brandschutz basiert auf einer Kombination der nachfolgend benannten vier Brandschutzarten:

- a) städtebaulicher Brandschutz
- b) konstruktiver Brandschutz
- c) technischer Brandschutz
- d) organisatorischer Brandschutz

In der vorgelegten Landesbauordnung werden die Aspekte des städtebaulichen Brandschutzes z.B. über die Festlegung von Abstandsflächen sowie der Anordnung von Brandwänden berücksichtigt. Sinn dieser Maßnahmen ist es, die Ausbreitung von Bränden über Gebäude- und Grundstücksgrenzen hinaus zu verhindern und die Brandbekämpfung zu ermöglichen.

Der konstruktive Brandschutz ist in den allgemeinen Konstruktionsvorgaben gem. §§20 – 32, in den Vorgaben zur Anordnung von Flucht- und Rettungswegen §§ 33 – 38 sowie in den Brandschutzvorschriften bezüglich der Führung von Haustechnischen Anlagen implementiert. Hierdurch soll sowohl die Brandbekämpfung im Inneren von Gebäuden als auch die Rettung von Menschen im Brandfall ermöglicht werden.

Aus Sicht des Aufstellers dieser Stellungnahme werden im Rahmen der BauO die Möglichkeiten des städtebaulichen und konstruktiven Brandschutzes umfassend dargestellt. Mit der vorliegenden BauO wird ein „Standard“- Brandschutzkonzept vorgelegt, dass – ausgehend von der Gebäudeklasse – entwerfliche Auflagen erteilt und jeweils konstruktive Lösungen unter Beachtung des Baustoffverhaltens bereitstellt.

Die vielfältigen Potentiale des technischen Brandschutzes, die von abgestuft einzusetzenden Warnanlagen (Rauchmelder, Brandmeldeanlagen) bis zur Schaffung einer autark funktionierenden bauwerksinternen Infrastruktur zur Brandbekämpfung reichen, werden lediglich über §48 (8) BauO – Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohnungen – berücksichtigt.

Das heute mögliche technische Potential zum technischen Brandschutz wird mit den allgemeinen Anforderungen der BauO nicht ausgeschöpft.

Der organisatorische Brandschutz wird in der vorliegenden BauO weder erwähnt noch gefordert.

Die Nicht-Beachtung der Potentiale des technischen wie organisatorischen Brandschutzes, sowie die planerischen Möglichkeiten, über individuelle Verbesserungen oder Verschiebungen zwischen dem städtebaulichen und konstruktiven Brandschutz abzuwägen, liefern die Anhaltspunkte, anhand derer Brandschutzkonzepte erarbeiten und beurteilen werden können.

Bei Baumaßnahmen im Gebäudebestand sind die konstruktiven Anforderungen der BauO NRW hinsichtlich des Brandschutzes in Verbindung mit heutigen geltenden technischen Regeln oft nicht eingehalten. Eine Beurteilung der Belange zur Gefahrenabwehr benötigt in der Baupraxis stets ein Brandschutzkonzept, um mit einem vertretbaren baulichen Eingriff in den Bestand und unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte einen ausreichenden Brandschutz herzustellen.

Ähnliches gilt für komplexeren Bauaufgaben im Neubau für Gebäude, die entweder vollständig oder in Teilen unter die Regelungen der SBauVO fallen.

Fazit:

Die Vorschriften zum Brandschutz gem. BauO NRW stellen nach Auffassung des Verfassers dieser Stellungnahme zu pauschale Forderungen, die weder der konkreten baulichen Situation noch den organisatorischen oder infrastrukturellen Belangen im Einzelfall angemessen sind.

Mit diesem Fazit enden meine Ausführungen im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme und ich verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Annette Clauß